

## **Satzung der Landeshauptstadt Kiel über den Beirat und die/den Beauftragte/Beauftragten für Naturschutz**

Aufgrund des § 54 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 136) und § 4 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 271) wird folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Zusammensetzung**

Der Beirat nach § 54 LNatSchG setzt sich aus mindestens fünf und maximal sieben von der unteren Naturschutzbehörde berufenen ökologischen Sachverständigen zusammen. In den Beirat sind Personen zu berufen, die im Naturschutz besonders fachkundig und erfahren sind, insbesondere in Bereichen, für die in der Naturschutzbehörde ein besonderer Beratungsbedarf besteht.

### **§ 2 Aufgaben des Beirates und seiner/seines Vorsitzenden**

(1) Der Beirat hat die untere Naturschutzbehörde in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes zu unterstützen und zu beraten. Er kann Maßnahmen des Naturschutzes anregen und ist auf Verlangen zu hören; er ist in allen Fällen zu beteiligen, in denen auch Naturschutzvereine beteiligt werden. Die Mitglieder sollen nach ihren Möglichkeiten die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes in der Öffentlichkeit unterstützen.

2) Die/Der Vorsitzende des Naturschutzbeirates oder seine Vertreterin/sein Vertreter soll insbesondere in den fachlich betroffenen städtischen Ausschüssen ihre/seine Funktion als Bindeglied und Mittler zwischen der Behörde und der Öffentlichkeit wahrnehmen.

### **§ 3 Amtsdauer und Berufung**

(1) Die Amtsdauer des Beirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der ersten Sitzung.

(2) Nach Ablauf der Amtsdauer führt der Beirat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Beirates weiter.

(3) Die Beiratsmitglieder werden für die Amtsdauer des Beirates berufen. Die nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 59 LNatSchG anerkannten Naturschutzvereine und der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein können Vorschläge unterbreiten.

### **§ 4 Ausscheiden und Abberufen von Beiratsmitgliedern**

(1) Beabsichtigt ein Mitglied aus dem Beirat auszuschcheiden, hat es dies der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der Mitteilung.

(2) Mitglieder können nach § 98 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) aus dem Beirat abberufen werden. Vor der Abberufung ist das betroffene Beiratsmitglied zu hören.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus oder wird es aus dem Beirat abberufen, ist von der unteren Naturschutzbehörde ein neues Mitglied nach den §§ 1 und 2 für die restliche Amtsdauer des Beirates zu berufen.

## **§ 5 Sitzungen**

(1) Der Beirat wird zu seiner ersten Sitzung von der unteren Naturschutzbehörde einberufen und auf die nach den §§ 95 und 96 LVwG für ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geltenden Grundsätze verpflichtet. Zu den weiteren Sitzungen wird der Beirat von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens aber einmal im halben Jahr einberufen.

(2) Zu den Sitzungen des Beirates ist mindestens sieben Tage vorher schriftlich einzuladen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung erfolgt im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch die untere Naturschutzbehörde.

(4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Beirat kann auf Antrag aus seiner Mitte die Teilnahme von Dritten an einer Sitzung zulassen, soweit dies sachdienlich ist und wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

(5) Die Naturschutzbehörde entsendet zu den Sitzungen des Beirates eine Vertreterin oder einen Vertreter. Sie hat jederzeit das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen und kann Vertreterinnen oder Vertreter anderer städtischer Behörden und Dienststellen zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn es der Beratungsstand erfordert oder die oder der Vorsitzende darum nachsucht. Die städtischen Behördenvertreter/innen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit dies mit ihren dienstlichen Belangen vereinbar ist und können auf Antrag das Wort ergreifen.

(6) Die/Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

(7) Die/Der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn ein Mitglied oder die untere Naturschutzbehörde dies verlangt.

(8) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift nach § 105 LVwG anzufertigen.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen**

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Für Wahlen durch den Beirat gilt § 104 LVwG.

## **§ 7 Vorsitz**

(1) Die/Der Vorsitzende des Beirates wird aus seiner Mitte gewählt. Sie/Er wird von der unteren Naturschutzbehörde zur Kreisbeauftragten oder zum Kreisbeauftragten für Naturschutz bestellt.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter der oder des Vorsitzenden. Dieser/Diese vertritt auch die Kreisbeauftragte oder den Kreisbeauftragten für Naturschutz.

(3) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Im Verhinderungsfall führt ihr/sein Vertreter oder ihre/seine Vertreterin den Vorsitz.

(4) Zu Beginn jeder Sitzung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Beirates fest.

### **§ 8 Entschädigung**

(1) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen im Sinne von § 5 Abs. 1 eine Entschädigung.

(2) Die Regelungen im § 15 (Entschädigungen) Abs. 10 und 15 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Kiel in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechend Anwendung.

### **§ 9 Übergangsvorschrift**

Die Amtsdauer der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestellten Beiratsmitglieder endet mit dem Ablauf des 31.12.2008.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 25.10.2008

Siegel

Landeshauptstadt Kiel  
Die Oberbürgermeisterin  
Umweltschutzamt  
Untere Naturschutzbehörde

Gez. Angelika Volquartz